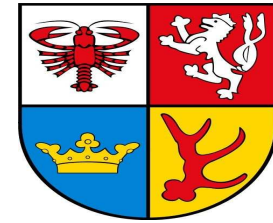


Einsätze der Feuerwehr für „artfremde“ Einsatzaufgaben?

Ausstattung Brandfluchthauben

Döbern, den 10. 12.2015

Einsatz der Feuerwehr zu „artfremden“ Tätigkeiten z. B. Tragehilfe für Rettungsdienst & Türnotöffnung



Einsätze, die Inanspruchnahme der Freiwilligen Fachbereich zu diesen Einsätzen sind bei vielen TBSch zur „Chiefsache“ erklärt. auch der Fachbereich Ordnung, Sicherheit, Verkehr verfolgt die zunehmenden Einsatzzahlen mit Sorge.

Stand zum 08.12.2015

Einsätze gesamt: **1235** davon Tragehilfe: **94** bzw. Türnotöffnung: **101**

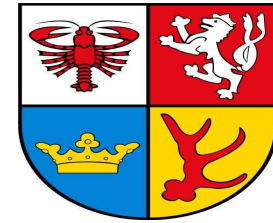
Zur Minimierung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr zur Tragehilfe wurde gegenüber der Regionalleitstelle verfügt, die Alarmierung darf erst erfolgen, wenn Kräfte des Rettungsdienstes dafür nicht zur Verfügung stehen (z.B. Einsatz 2 RTW, NEF).

Anforderungen der Polizei zur Türnotöffnung (**erfolgen meist zur Amtshilfe – bedeutet zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen**) sind von den Festlegungen § 3 Abs. 3 BbgBKG nicht erfasst.

KBM hat das Thema zur Weiterbildung Ltr. BF/KBM (19./20.11.2015) angesprochen.

Ergebnis: Außer SPN sehen alle die Zuständigkeit der Feuerwehr auf der Grundlage §1 BbgBKG als gegeben an!

Einsatz der Feuerwehr zu „artfremden“ Tätigkeiten z. B. Tragehilfe für Rettungsdienst & Türnotöffnung



Was bedeutet Zuständigkeit im Zusammenhang mit den Kosten?

Es gilt:

§ 44 BbgBKG, Kostentragung, Zuwendungen des Landes

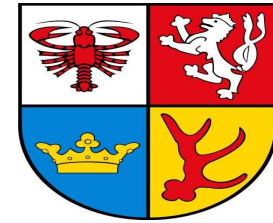
(1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Anderes ergibt.

Bedeutet: Für Handlungen im eigenen Bereich sind die Kosten zu tragen.

(2) Bei einer Hilfeleistung nach §3 Abs. 3 hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

Die Kosten müssen belegt werden können. Personalkosten für Mitarbeiter öffentlicher Behörden oder die Berechnung von Einsatztechnik und -mittel nach örtlichen Satzungen sind durch diese Regelung nicht abgedeckt. Sie dürfen nicht geltend gemacht werden.

Einsatz der Feuerwehr zu „artfremden“ Tätigkeiten z. B. Tragehilfe für Rettungsdienst & Türnotöffnung



Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme **§3 Abs. 3 BbgBKG**

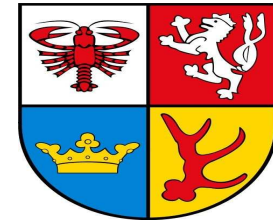
Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben mit ihren Feuerwehren auf Ersuchen:

1. **Gesamtführung oder Einsatzleitung,**
2. **eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes/Hilfeleistung,**
3. **Rettungsdienstes,**
4. **einer Bergbehörde,**
5. **einer Umweltbehörde oder**
6. **einer Forstbehörde** Hilfe zu leisten,
sofern ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist.

Da in beiden Fällen die Feuerwehr in der Regel im eigenen Zuständigkeitsbereich eingesetzt wird, muss grundsätzlich von einer „Übernahmepflicht“ ausgegangen werden.

Die Punkte 1. und 2. betreffen in jedem Fall überörtliche Einsätze, bei den Punkten 3. bis 6. kann es örtliche wie überörtliche Einsatzgebiete betreffen.

Einsatz der Feuerwehr zu „artfremden“ Tätigkeiten z. B. Tragehilfe für Rettungsdienst & Türnotöffnung



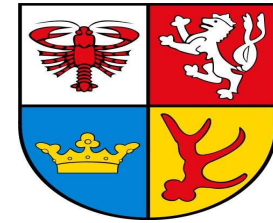
Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG)
vom 14. Juli 2008, GVBl. I S.186)

§3 Begriffsbestimmung

- (1) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten
- (2) Die Notfallrettung soll unverzügliche lebenserhaltende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern.

Es ist davon auszugehen, wenn nach den Schilderungen im Notruf mindestens ein Rettungstransportwagen (RTW) alarmiert wird, sind die Festlegungen Abs. 2 erfüllt. Nach der Weiterbildung Ltr. BF/KBM treffen die Festlegungen Abs. 1 auch für den Krankentransport (KTW) zu.

Einsatz der Feuerwehr zu „artfremden“ Tätigkeiten z. B. Tragehilfe für Rettungsdienst & Türnotöffnung



Türöffnung ohne Eigentümerzugeständnis?

Handlung der Feuerwehr sind durch **§ 8 i.V. m. § 16 BbgBKG** Einschränkung von **Grundrechten** gedeckt.

Durch den Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

...

6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG, Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

... eingeschränkt werden.

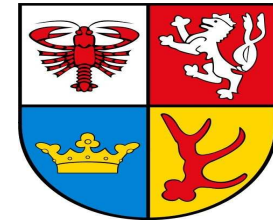
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Wahl der Mittel zu beachten!

In Zuständigkeit der örtl. Ordnungsbehörde (**Polizei ?**) sind Maßnahmen zur Wahrung der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Beendigung der Maßnahme zu veranlassen.

Nach der Weiterbildung Ltr. BF/KBM:

Bei verschlossenen Türen kann grundsätzlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit nicht ausgeschlossen werden. Rettungsdienst oder Polizei verfügen über keine Hilfsmittel zur Öffnung von Türen. Die Zuständigkeit der Feuerwehr für eine Hilfeleistung nach §1 Abs. 1, Pkt. 2 BbgBKG ist gegeben.

Einsatz der Feuerwehr zu „artfremden“ Tätigkeiten z. B. Tragehilfe für Rettungsdienst & Türnotöffnung



Was bei Schäden, die durch das Türöffnen entstehen?

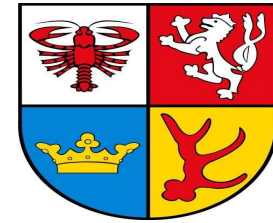
Verwaltungsvorschrift zum BbgBKg regelt dazu unter Punkt 27.5:

... für Schäden gegenüber Dritten haftet der Aufgabenträger, wenn diese durch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in Erfüllung ihrer Pflichten verursacht worden sind (§44 LBG).

Ein Rückgriff des Aufgabenträgers auf den Feuerwehrangehörigen ist nur möglich, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Jeder Aufgabenträger trägt die Kosten für den Einsatz seiner Feuerwehr.
Kostenersatz regelt sich nach den Festlegungen §44 BbgBKG.

Einsatz der Feuerwehr zu „artfremden“ Tätigkeiten z. B. Tragehilfe für Rettungsdienst & Türnotöffnung



In Zuständigkeit der örtl. Ordnungsbehörde (**Polizei ?**) sind Maßnahmen zur Wahrung der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Beendigung der Maßnahme zu veranlassen.

Nach der Weiterbildung Ltr. BF/KBM:

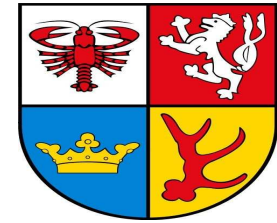
Türnotöffnung einschließlich der Sicherung des Wohnraumes ist eine Angelegenheit der Feuerwehr. Der Einsatzleiter muss Maßnahmen festlegen (einschließlich Anforderung Mitarbeiter des Ordnungsamtes bzw. Gesamtführung).

Aufgabe der Polizei ist die Sicherung Tatort/Ereignisort sowie Spurensuche bei einem unnatürlichen Tod. Dazu gehört bei einem unnatürlichen Tod auch die Versiegelung des Eingangsbereiches.

Die Polizeileitstelle verfügt über keine Daten zur Erreichbarkeit der HVB.

Gesamtführung §8 BbgBKG ... sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden können.

Einsatz der Feuerwehr zu „artfremden“ Tätigkeiten z. B. Tragehilfe für Rettungsdienst & Türnotöffnung



Schlussbetrachtung

Wir können uns nur selbst helfen.

Jeder Vorgang wird im Landkreis bewertet.

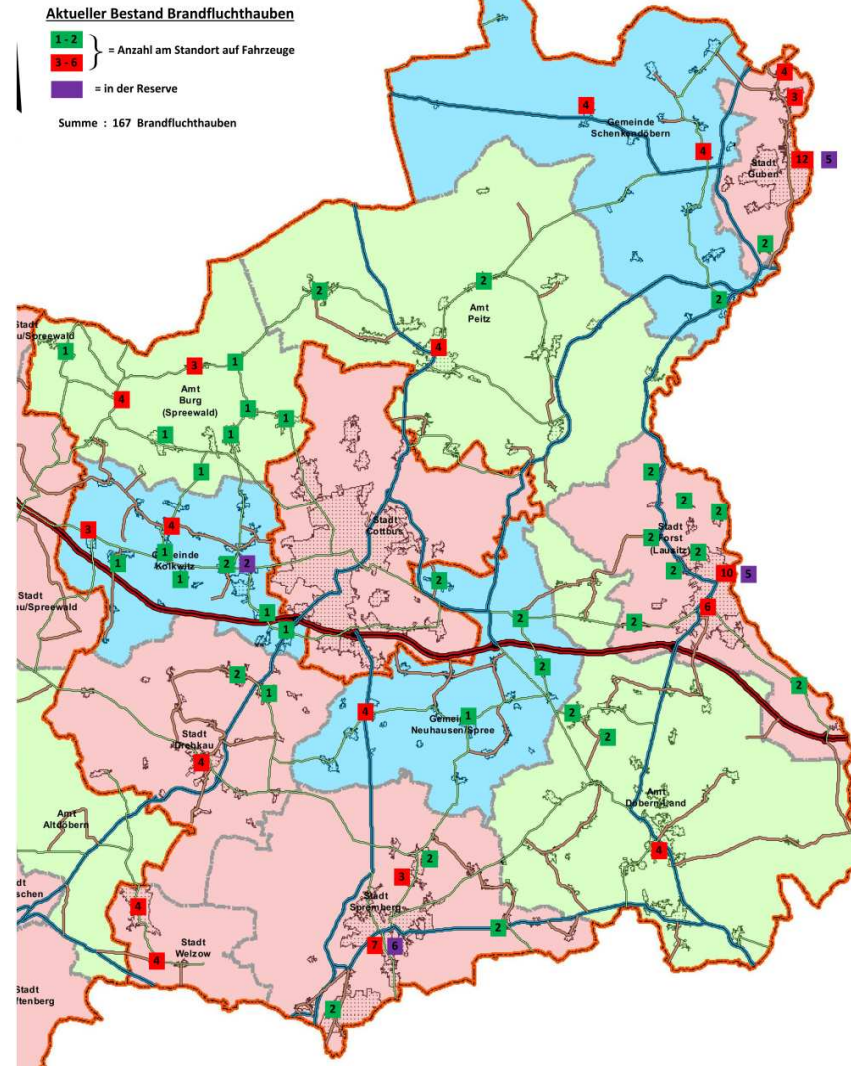
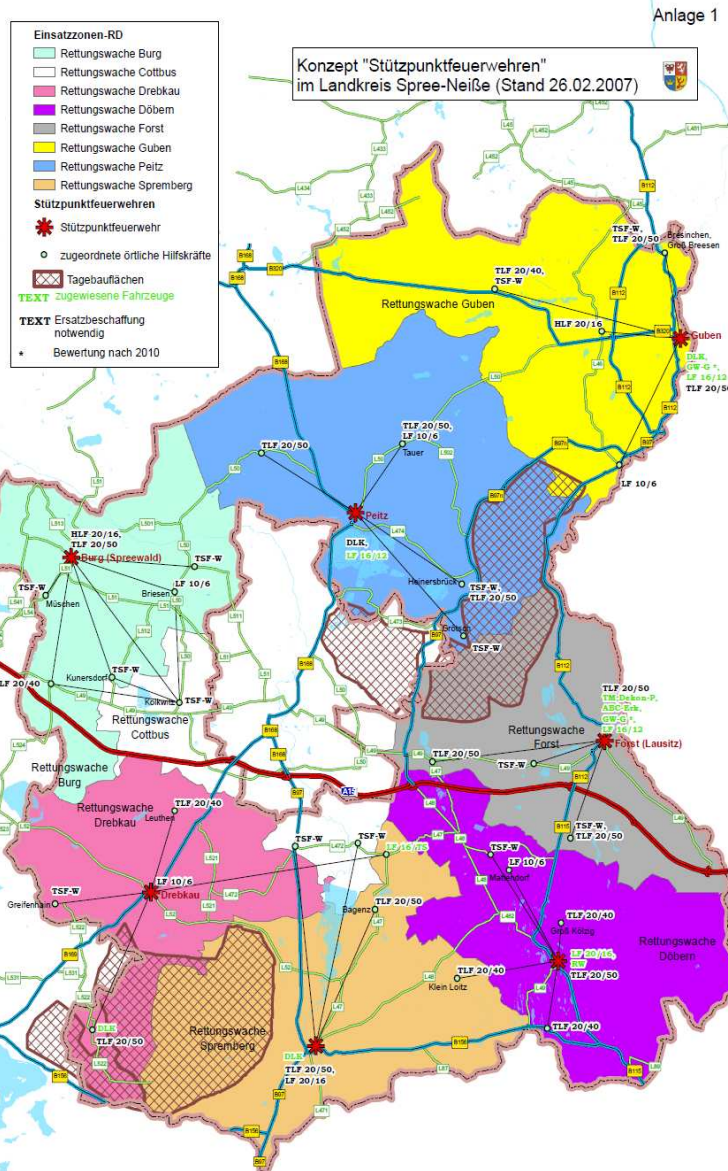
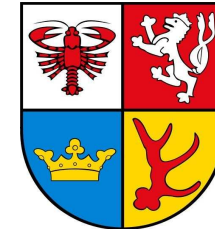
Bei Fragen zur Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird die getroffene Entscheidung hinterfragt.

Rückfragen gegenüber der Regionalleitstelle stehen an der Tagesordnung, gegenüber der Polizei hat der KBM diese beim Lagedienst der Polizei (Polizeileitstelle Potsdam) angekündigt.

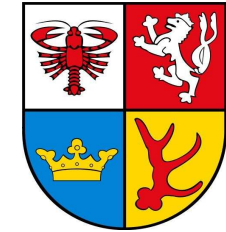
Bitte zweifelhafte Einsätze dem SG BKS melden.

Ausstattung Brandfluchthauben im Landkreis

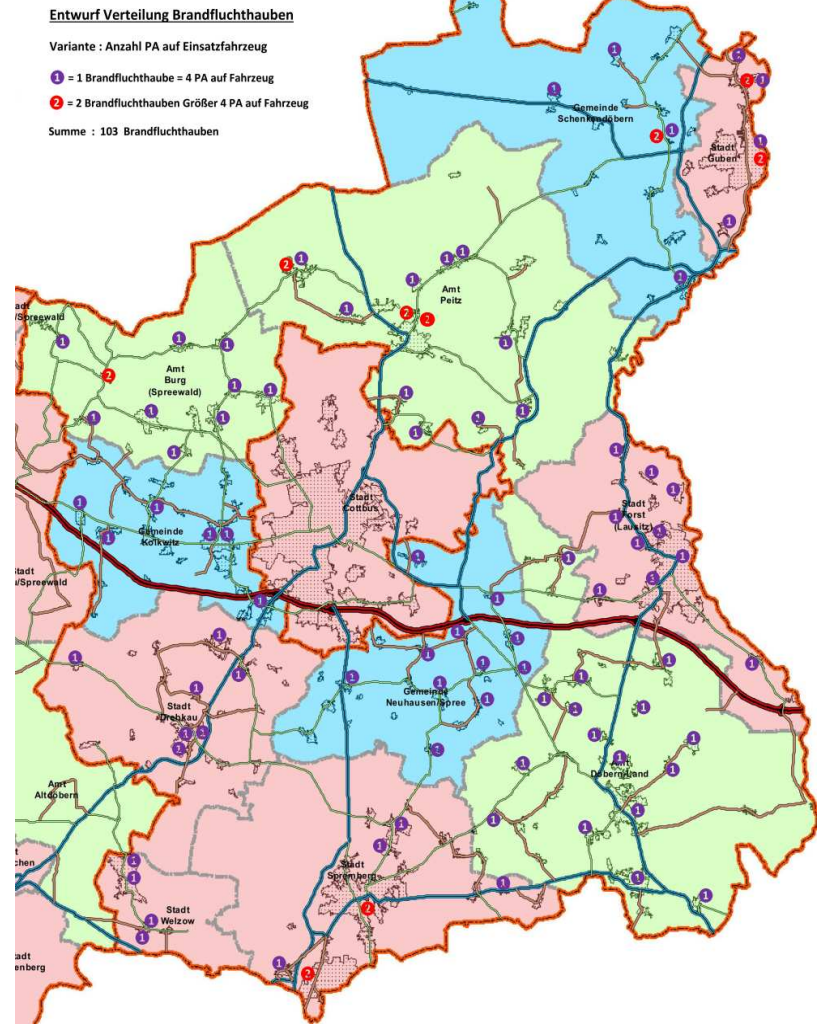
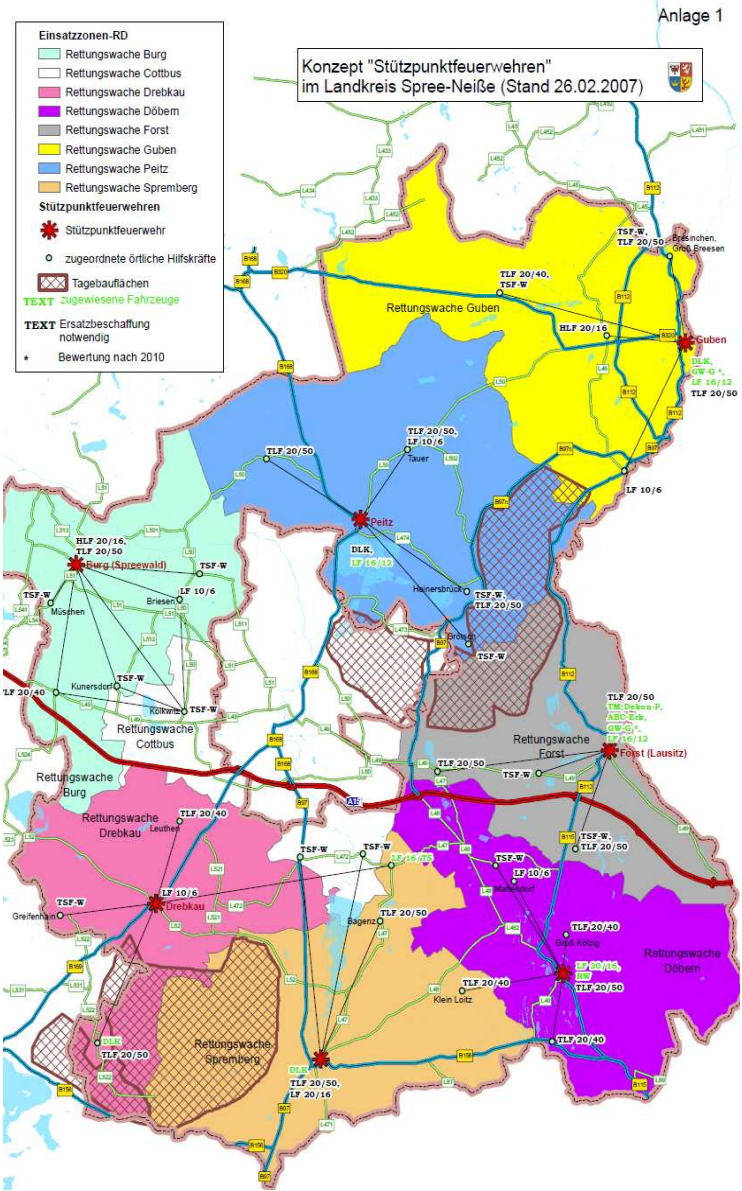
Stand: Dezember 2015

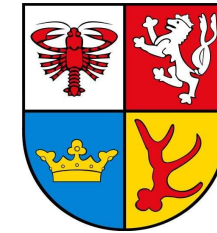


Ausstattung Brandfluchthauben im Landkreis



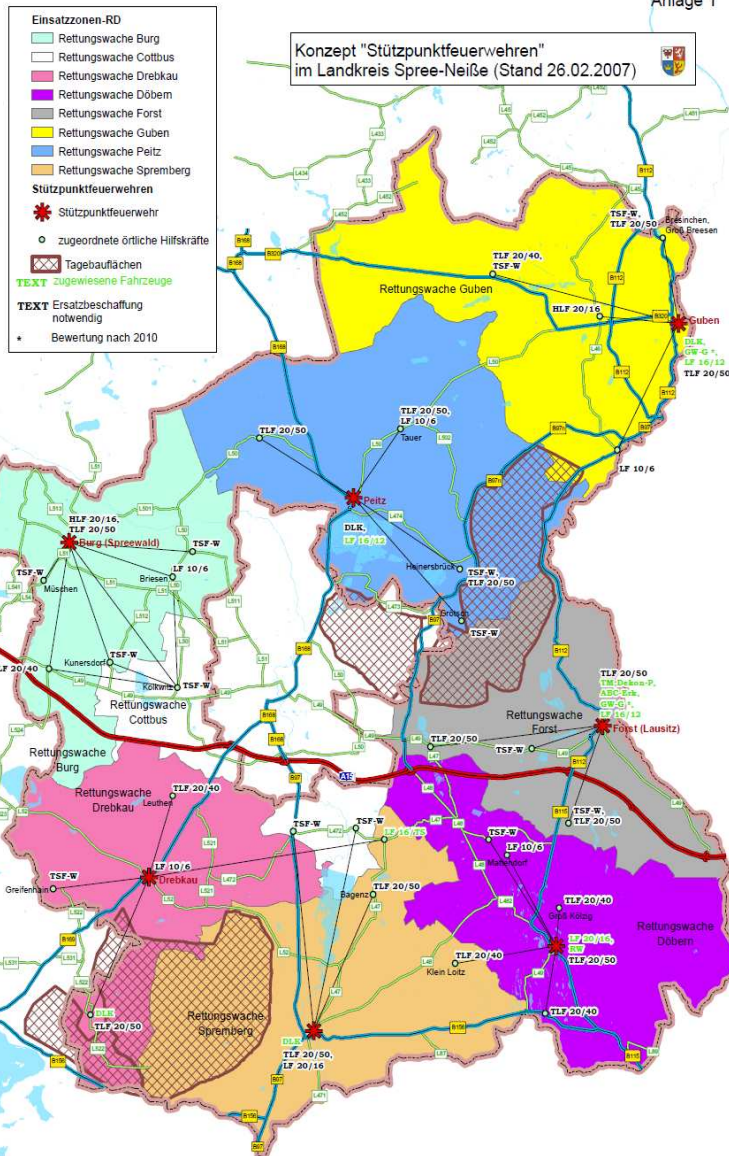
neue Betrachtung





Ausstattung Brandfluchthauben im Landkreis neue Betrachtung

Anlage 1



Entwurf Verteilung Brandfluchthauben

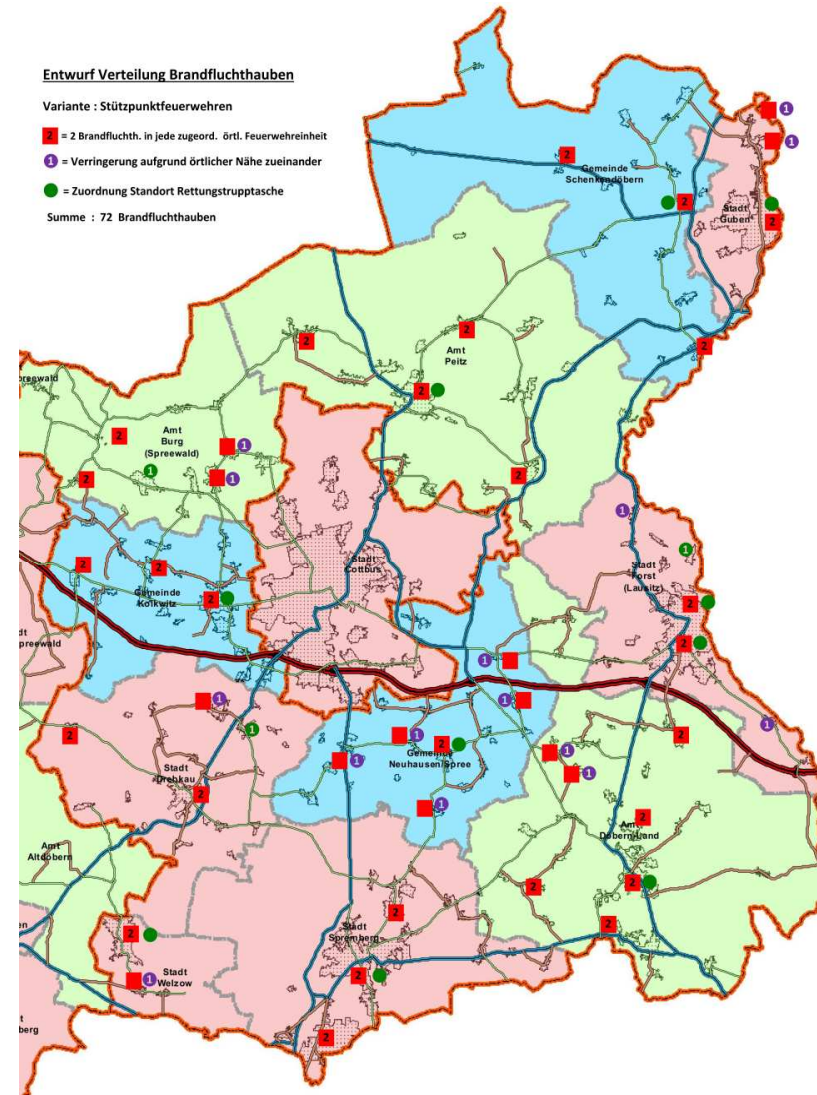
Variante : Stützpunktfeuerwehren

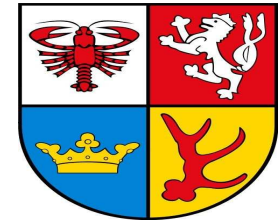
2 = 2 Brandfluchth. in jede zugeord. örtl. Feuerwehreinheit

1 = Verringerung aufgrund örtlicher Nähe zueinander

● = Zuordnung Standort Rettungstruppatasche

Summe : 72 Brandfluchthauben





Ich danke für die Aufmerksamkeit!